|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Schweißarbeiten | 1. Atemwegserkrankungen durch Schweißrauche
2. Brand- und Explosionsgefahr
3. Verblitzen der Augen
4. Elektrischer Schlag durch vagabundierende Ströme
 | 1. Verwenden einer Schweißrauchabsaugung(Ausnahme: täglich wird weniger als 30 Minuten und wöchentlich weniger als zwei Stunden Baustahl an nicht ortsgebundenen Schweißarbeitsplätzen verschweißt)
2. Technische Lüftungseinrichtungen oder freie Lüftung
3. Vorsorgeuntersuchung G39 bei Überschreiten der Auslöseschwelle
4. Brennbare Gegenständen entfernen oder abdecken
5. Beseitigung der Gefahr des Entzündens von Kraftstoffdämpfen durch geeignete Maßnahmen
6. Schweißverbot für Jugendliche in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen
7. Keine verölte Kleidung tragen
8. Bei Autogenschweißgerät Sauerstoffarmaturen öl- und fettfrei halten
9. Schweißerschutzschirm mit richtiger Filterstufe verwenden
10. Schweißstromrückleitung nur über Werkstück vornehmen
11. Tägliche Sichtkontrolle aller stromführenden Leitungen
12. Trockene Schutzhandschuhe und Schutzschuhe benutzen
 |  | BGV D1BGI 593BGI 553BGI 504BGI 563BGI 560BGR 157BGV A2BGR 117BG-12.09BGR 191BGR 195 |  |
| KarosseriearbeitenSchleifen | 1. Schwerhörigkeit durch gehörschädigenden Lärm
2. Verletzungsgefahr durch wegfliegende und herunterfallende Teile
3. Brand- und Explosionsgefahr durch Funkenflug
4. Schnittverletzungen an scharfkantigen Blechen
5. O. g. und ggf. weitere Gefährdungen
 | 1. Antidröhnmatten verwenden
2. Lärmbereich am Zugang und im Raum selber kennzeichnen
3. Geeigneten Gehörschutz bereitstellen und Benutzung veranlassen
4. Gehörvorsorgeuntersuchung G20 veranlassen
5. Schutzhauben an Winkelschleifer richtig einstellen
6. Bestimmungsgemäße Verwendung der Schleifscheiben
7. Schutzbrille bereitstellen und Benutzung veranlassen
8. Schutzschuhe tragen
9. Kein Schleifen in brand- und ex-gefährdeten Bereichen
10. Brennbare Gegenstände entfernen oder abdecken
11. Feuerlöscher bereitstellen
12. Schnittfeste Schutzhandschuhe verwenden
13. Unterweisen der Mitarbeiter
 |  | BGV B3BGI 688BGR 194BGR 192BGR 191BGR 133BGR 195BGI 527 |  |
| Richtbank | 1. Verletzungsgefahr durch Abrutschen von Klemmen
2. Verletzungen durch abgerissene, wegfliegende Karosserieteile
3. Schnittverletzungen durch scharfkantige Karosserieteile
4. Quetschgefahr beim Aufsetzen von Fahrzeugen (Schwerpunktverlagerung durch Ausbau schwerer Fahrzeugteile, z.B. Motor, Achsen, beachten)
5. Wirbelsäulenerkrankungen durch Belastung bei Montage von Richtsätzen, Aufspannvorrichtungen, Richtwerkzeugen oder Punktschweißgeräten
 | 1. Geprüfte Zugketten und Klemmen verwenden
2. Sicherungsseil für Zugkette verwenden
3. Nicht im Gefahrenbereich aufhalten
4. Schnittfeste Handschuhe tragen

1. Nicht im Gefahrenbereich aufhalten
2. Bediener der Hebebühne unterweisen
3. Tragen von Schutzschuhen
4. Richtsätze so weit wie möglich vormontieren
5. Helfer einsetzen
6. Richtiges Heben und Tragen
 |  | BGR 195BGI 527BGR 191BGI 523 |  |